

Gemeinderatsbeschluss:	29.11.2022
Bekanntmachung:	16.12.2022 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.01.2023
1. Änderung:	24.02.2023 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.09.2023
2. Änderung:	28.03.2025 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.09.2025

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf Beschluss des Gemeinderates Nr. 6.4 vom 29.11.2022 folgende Satzung:

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raubling

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Raubling als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Raubling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränkegeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spiel- und Getränkegeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird bis zum 01. des folgenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Raubling ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6 Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Für das Spiel- und Getränkegeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld werden für die Zeit ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 € reduziert (Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern, Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).
- (3) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Grundlagen für die Höhe und Staffelung der Betreuungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, wird die monatliche Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 13 € (bei unter dreijährigen Kindern um 26 €) und jedes weitere Kind um 50 % reduziert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Raubling
Raubling, den 30.11.2022

Kalsperger
Erster Bürgermeister

Anhang zu § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raubling

Folgende Gebühren werden ab 01. September 2025 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Gemeinde Raubling eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2025
>3-4 Std.	126,00
>4-5 Std.	139,00
>5-6 Std.	153,00
>6-7 Std.	169,00
>7-8 Std.	186,00
>8-9 Std.	205,00
>9 Std.	226,00

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2025
>3-4 Std.	102,00
>4-5 Std.	113,00
>5-6 Std.	125,00
>6-7 Std.	138,00
>7-8 Std.	152,00
>8-9 Std.	168,00
>9 Std.	185,00

Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 8 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.